

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

**II-3289 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode**

10.001/52-Parl/85

Wien, am 11. September 1985

An die  
Parlamentsdirektion

Parlament  
1017 W i e n

1537/AB

1985 -09- 12

zu 1559/J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1559/J-NR/85 betreffend Kauf von Dienstkraftwagen, die die Abgeordneten Dr. ETTMAYER und Genossen am 12. Juli 1985 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Der Herr Anfragesteller vermeint in der Begründung seiner Anfrage, daß in einer das Fragerecht der Abgeordneten "geradezu mißachtenden Form" nur die Listenpreise der beiden angeführten Kraftfahrzeuge bekanntgegeben wurden, was seiner Meinung nach die Vermutung zuläßt, "daß kein Dienstkraftwagen billiger als nach dem offiziellen Listenpreis angekauft wurde". Aus diesem Faktum - so vermeint der Herr Anfragesteller - sei "der logische Schluß" zulässig, daß "für eine ganze Reihe von Fahrzeugen" Extras bestellt und bezahlt wurden.

Mit diesen Formulierungen beweist der Herr Anfragesteller nicht nur, daß es sich bei den sogenannten Verschwendungsanfragen um billige Polemik handelt, sondern vor allem auch, daß seine sogenannten "logischen Schlüsse" mit Logik wenig zu tun haben.

- 2 -

Der für das Bundesdenkmalamt angekaufte Steyr-Fiat Ritmo hat einen Listenpreis von 103.768,93 S.

"Extras" wurden entgegen den "logischen Schlüssen" des Herrn Anfragestellers nicht bestellt. Hingegen wurde ein Behördenrabatt von 16% gewährt.

Was den gleichfalls in der vorangegangenen Anfragebeantwortung erwähnten Audi 100 betrifft (Listenpreis 198.530,00 S), wurden zwar Extras im Wert von ca. 10% des Listenpreises bestellt (einschließlich Reserverad und Scheinwerferwaschanlage), aber gleichzeitig ein Behördenrabatt von 32.586,00 S gewährt, sodaß der tatsächliche Kaufpreis (exklusive Mehrwertsteuer) gleichfalls unter dem Listenpreis (exklusive Mehrwertsteuer) zu liegen kommt.

Die vom Herrn Fragesteller gestellte Frage, wie ich die "Abweichung vom Listenpreis" begründe, beantworte ich daher wie folgt:

Die Abweichung vom Listenpreis nach unten ist damit begründet, daß in einem Fall Extras von 19.000,-- S ein Behördenrabatt von rund 32.000,-- S gegenübersteht und im anderen Fall der Listenpreis um netto 16.603,-- S (Behördenrabatt) unterschritten wurde.

Die Begründung für diese Unterschreitungen liegt in der sparsamen Verwendung öffentlicher Mittel, die Begründung für die beiden Ankäufe liegt in dienstlichen Notwendigkeiten.

Heinz Fischer